

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Januar 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die umsatzsteuerliche und versicherungsteuerrechtliche Behandlung der **Garantiezusagen** von Kfz-Händlern beschäftigt uns erneut: Nun hat der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. dazu einen **Praxistipp** erarbeitet, den wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus zeigen wir anhand einer aktuellen Statistik, dass ein **Einspruch** beim Finanzamt durchaus erfolgversprechend sein kann. Der **Steuertipp** weist anhand einer aktuellen Entscheidung darauf hin, dass **Outplacement-Leistungen** zum **Vorsteuerabzug** berechtigen.

Kfz-Händler

### Steuerrechtsausschuss gibt Praxistipp zu Garantiezusagen

Der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) hat kürzlich einen Praxishinweis zur Versicherung- und Umsatzsteuer bei Garantiezusagen von Händlern erarbeitet und veröffentlicht.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte im letzten Jahr zur umsatzsteuerlichen und versicherungsteuerrechtlichen Behandlung der Garantiezusagen von Kfz-Händlern Stellung genommen. Der Anwendungszeitpunkt der vom BMF aufgestellten Grundsätze wurde mehrfach verschoben. Nun sollen die **Vorgaben ab dem 01.01.2023** gelten. Die Finanzverwaltung hatte in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übernommen.

Entgeltliche Garantiezusagen von Kfz-Händlern unterliegen künftig als **eigenständige Leistung** grundsätzlich der Versicherungsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob im Garantiefall eine Geldzahlung oder die Reparatur zu leisten ist. Zu beachten ist, dass aufgrund der Umsatzsteuerfreiheit der Versicherungsleistung insoweit kein Vorsteuerabzug möglich ist. Der DStV findet es durchaus beachtlich, dass die Verwaltungsanweisung branchenunabhängig gelten soll, und empfiehlt betroffenen Unternehmen zu überprüfen, ob deren Verträge möglicherweise von der Versicherungsteuerpflicht ausgenommen sind:

- Wird beispielsweise kein gesondertes Entgelt für die Garantie erhoben und ist ein Erwerb ohne Garantie nicht möglich, liegt keine Versicherungsleistung vor.
- Auch bei einer Garantiezusage im Rahmen eines Vollwartungsvertrags kommt es nicht zu

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kfz-Händler:</b> Steuerrechtsausschuss gibt Praxistipp zu Garantiezusagen.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Sanierungsaufwand:</b> Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Firmenwagen:</b> Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils bei Fahrzeugüberlassung.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Aufklärung:</b> Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko von Betriebsprüfungen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Statistik:</b> Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Fristverlängerung:</b> Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Umsatzsteuervorauszahlung:</b> Zahlung und Fälligkeit müssen in die Zehntagefrist fallen.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Outplacement-Leistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug.....	4

einer Versicherungsteuerpflicht. Hier liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung eigener Art vor.

- Sofern das Unternehmen lediglich Versicherungsschutz vermittelt, entsteht ebenfalls keine Versicherungsteuer, da die direkte Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Versicherungsunternehmen besteht.

**Hinweis:** Sprechen Sie uns auf Garantiezusagen an, falls Sie Fragen dazu haben. Wir beraten Sie gern.

## Sanierungsaufwand

### Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung

Werden an Mietobjekten innerhalb von drei Jahren nach ihrer Anschaffung umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, drohen Vermietern erhebliche steuerliche Nachteile: Das Finanzamt deutet Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten wirken sich dann nur noch über die reguläre Abschreibung des Gebäudes steuermindernd aus. Ein sofortiger Werbungskostenabzug ist nicht mehr möglich.

Ob die Dreijahresfrist auch durch die Entnahme einer Wohnung aus dem **Betriebsvermögen** in Gang gesetzt werden kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Streitfall hatte der Kläger eine Wohnung aus seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen und anschließend grundlegend saniert. Die Kosten hierfür beliefen sich in den ersten drei Jahren nach der Entnahme auf insgesamt rund 83.000 €, die der Kläger als sofort abzehbaren Erhaltungsaufwand bei seinen Vermietungseinkünften geltend machte (er vermietete an seine Tochter).

Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Kläger den Aufwand nur als anschaffungsnahe Herstellungskosten über die Nutzungsdauer des Objekts verteilt abschreiben könne (linear mit 2 % pro Jahr). Der Kläger machte dagegen geltend, dass keine entgeltliche Anschaffung der Wohnung vorgelegen habe und die **Dreijahresfrist** somit nicht in Gang gesetzt worden sei, innerhalb derer anschaffungsnahe Herstellungskosten hätten anfallen können. Die Entnahme sei nämlich kein anschaffungsähnlicher Vorgang.

Der BFH urteilte ebenfalls, dass die Entnahme einer Wohnung aus dem Betriebsvermögen **keine**

**Anschaffung** im Sinne der Regelungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten ist. Die Baukosten waren zu Unrecht als anschaffungsnahe Herstellungskosten eingeordnet worden. Für die Annahme einer Anschaffung fehlt es sowohl an der notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsträgerwechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerzählers überführt wird.

**Hinweis:** Der BFH hat die Sache gleichwohl an die Vorinstanz zurückverwiesen, da noch zu klären war, ob die Baukosten möglicherweise nach den Bewertungsmaßstäben des Handelsgesetzbuchs zu den Herstellungskosten zählen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Kläger seine Aufwendungen sofort in den Jahren der Zahlung abziehen.

## Firmenwagen

### Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils bei Fahrzeugüberlassung

Die Finanzverwaltung geht bei der Überlassung von Firmenwagen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung von einer umsatzsteuerpflichtigen **entgeltlichen Leistung** aus, wenn sie

- im Arbeitsvertrag geregelt ist oder
- auf mündlichen Abreden beruht oder
- auf sonstige Umstände des Arbeitsverhältnisses (z.B. faktische betriebliche Übung) zurückzuführen ist.

Zur Berechnung der Umsatzsteuer werden die **lohnsteuerlichen Werte** für die Privatfahrten, für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung angesetzt. Das gilt für Familienheimfahrten auch dann, wenn lohnsteuerlich für die wöchentliche Fahrt kein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Bei den lohnsteuerlichen Werten handelt es sich um Bruttowerte, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Die Auffassung der Finanzverwaltung war vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht unumstritten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sie jedoch bestätigt, wenn die Fahrzeugüberlassung **individuell arbeitsvertraglich vereinbart** ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die erforderliche Gegenleistung kann sich insoweit auch aus einer Sachleistung des Empfängers (hier die teilweise Arbeitsleistung des Arbeitnehmers) ergeben. Der BFH ist der Finanzverwaltung auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gefolgt

und ebenfalls von den lohnsteuerlichen Werten ausgegangen, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

#### Aufklärung

### **Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko von Betriebsprüfungen**

Wie oft Sie mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt von der Größe Ihres Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Hier gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen. Während Großbetriebe in aller Regel durchgehend und lückenlos mit sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen. Viele dieser Betriebe sind jahrzehntelang überhaupt keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig **anlassbezogen** angeordnet, beispielsweise wenn Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen zu Tage treten.

Zudem können Klein- oder Kleinstunternehmer in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn

- sie einer bestimmten Branche angehören, die schwerpunktmäßig geprüft wird,
- Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder
- (auch anonyme) Anzeigen vorliegen.

Nach einer neuen Statistik des Bundesfinanzministeriums wurden im Jahr 2021 von insgesamt 8.409.671 registrierten Betrieben 150.440 Betriebe geprüft. Das entspricht einer **Prüfungsquote von 1,8 %**. Bei Großunternehmen lag die Quote bei 17,1 %, bei Mittelbetrieben bei 4,9 %, bei Kleinbetrieben bei 2,4 % und bei Kleinstbetrieben bei 0,8 %. Insgesamt 12.895 Betriebsprüfer waren dafür im Einsatz.

**Hinweis:** Das erzielte steuerliche Mehrergebnis der Prüfungen lag bei rund 13,1 Mrd. €. Davon entfielen allein 9,6 Mrd. € auf die Prüfung von Großbetrieben.

#### Statistik

### **Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg**

Nach einer aktuellen Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler im Jahr 2021

insgesamt 3.047.803 **Einsprüche bei den Finanzämtern** eingelegt. Zusammen mit den unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,6 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

In fast zwei Drittel der Fälle (63,4 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos blieben nach der Statistik nur 16,2 % der Einsprüche. In diesen Fällen wurde durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig über die Einsprüche entschieden. 19,8 % der Einsprüche nahmen die Einspruchsführer zudem selbst wieder zurück.

**Hinweis:** Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch „Einspruchserfolge“, die dadurch entstehen, dass der Steuerzahler per Einspruch zum Beispiel eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

**Hinweis:** Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

#### Fristverlängerung

### **Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung**

Falls Sie Ihre Grundsteuer-Feststellungserklärung selbst erstellen möchten und noch nicht abgegeben haben, können Sie kurz aufatmen:

Die Finanzminister der Länder haben in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium beschlossen, die Frist zur Abgabe der Erklärungen von Ende Oktober 2022 um drei Monate auf **Ende Januar 2023** zu verlängern.

**Hinweis:** Das neue Fristende ist unbedingt einzuhalten. Wir empfehlen, zeitnah tätig zu werden, sofern Sie bisher nicht aktiv geworden sind. Denn die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen kann mühsam und zeitaufwendig sein. Selbstverständlich können Sie bei der Grundsteuer-Feststellungserklärung mit unserer Unterstützung rechnen.

## Umsatzsteuervorauszahlung

### **Zahlung und Fälligkeit müssen in die Zehntagefrist fallen**

Wenn Unternehmer ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, dürfen sie ihre Ausgaben nur in dem Kalenderjahr absetzen, in dem sie geleistet wurden. Dieses **Abflussprinzip** lässt für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z.B. Umsatzsteuervorauszahlungen) eine Ausnahme zu: Diese dürfen noch im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres gezahlt worden sind.

**Hinweis:** Als „kurze Zeit“ gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (somit die Zeit vom 22.12. bis zum 10.01.).

Regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgaben können nur dann abweichend im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb des Zehntagezeitraums **sowohl fällig waren als auch geleistet wurden**. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich erneut bekräftigt.

Geklagt hatte eine Steuerberatungsgesellschaft, die ihre Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2017 am 10.01.2018 geleistet hatte. Sie wollte die Zahlung aufgrund der Zehntagefristregelung noch in der Gewinnermittlung für 2017 absetzen. Der BFH hat dies jedoch abgelehnt, da die Zahlung aufgrund einer Dauerfristverlängerung erst am 10.02.2018 und somit außerhalb der Zehntagefrist fällig war.

**Hinweis:** Wenn das Finanzamt eine Dauerfristverlängerung gewährt, verlängern sich die Fristen für die Übermittlung der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um jeweils einen Monat (hier: vom 10.01.2018 auf den 10.02.2018).

Der BFH hat betont, dass die Fälligkeit für einen abweichenden Betriebsausgabenabzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in den Zehntagezeitraum fallen muss. Denn Umsatzsteuervorauszahlungen für Dezember könnten bei erteilter Dauerfristverlängerung ansonsten allein durch freiwillige Zahlung vor Fälligkeit dem Vorjahr zugeordnet werden, obwohl sie erst deutlich nach dem Jahreswechsel zu zahlen sind.

**Hinweis:** Im Urteilsfall hatte die Klägerin aller Voraussicht nach noch die Chance, die Zahlung im Folgejahr 2018 als Betriebsausgabe abzuziehen. In umgekehrter Fallkonstellation kann ein Betriebsausgabenabzug wegen der Zehntagefristregelung aber komplett verloren-

gehen, wenn das Finanzamt einen Betriebsausgabenabzug im Zahlungsjahr ablehnt und der Unternehmer daraufhin auf einen Abzug im vorangegangenen Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit verwiesen wird. Dann kann es vorkommen, dass das vorangegangene Jahr verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar ist, so dass die Ausgaben nicht mehr steuermindernd verbucht werden können. Einnahmenüberschussrechner sollten daher genauestens auf die korrekte zeitliche Zuordnung ihrer Umsatzsteuervorauszahlungen achten.

## Steuertipp

### **Outplacement-Leistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Frage beantwortet, ob der Arbeitgeber die von einem Outplacement-Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann.

Im Streitfall wollte ein Unternehmen seinen Personalaufwand - und damit die Belegschaft - reduzieren. Die Mitarbeiter waren aber zum großen Teil aufgrund von Tarifverträgen unkündbar und unbefristet beschäftigt. Daher war der Personalabbau nur auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter möglich. Das Unternehmen beauftragte daraufhin ein Outplacement-Unternehmen, um einen freiwilligen Wechsel der Mitarbeiter anzuregen und sie hinsichtlich einer Neuorientierung zu betreuen, zu beraten und zu unterstützen. Die Beratung beinhaltete eine Standortanalyse der Mitarbeiter, Bewerbungstrainings, eine Perspektiv- und Motivationsberatung sowie Vermittlungstätigkeiten. Das Finanzamt versagte dem Unternehmen den Vorsteuerabzug aus den personenbezogenen Outplacement-Leistungen. Es vertrat den Standpunkt, dass nicht das Unternehmensinteresse im Vordergrund gestanden hatte, sondern das **Eigeninteresse der Mitarbeiter** an einer Beratung.

Der BFH hat den Vorsteuerabzug jedoch zugelassen. Das **Interesse des Unternehmens** an einem Personalabbau habe das Interesse der unkündbaren und unbefristet Beschäftigten an einem neuen Arbeitsplatz überwogen. Ihnen sei durch die Outplacement-Beratung ein ursprünglich nicht gewünschter Vorteil aus unternehmerischen Gründen „aufgedrängt“ worden.

Mit freundlichen Grüßen